



1. Elternbrief 2013/14

19.09.2013

Sehr geehrte Eltern,

zu Beginn des Schuljahres darf ich Sie – auch im Namen des Lehrerkollegiums – sehr herzlich begrüßen und uns allen für das neue Schuljahr ein erfolgreiches Zusammenwirken wünschen.

Auch in diesem Schuljahr werden wir Ihnen wieder in einer Reihe von Elternbriefen für Sie wichtige Informationen zukommen lassen.

Ich bitte Sie den Ihnen vorliegenden 1. Elternbrief besonders aufmerksam zu lesen, da er für Sie viele wesentliche Informationen erhält. Bewahren Sie den Brief bitte während des gesamten Schuljahres griffbereit auf. Sie ersparen uns sehr viel vermeidbare Arbeit, wenn Sie die in diesem Brief enthaltenen Regelungen beachten. Vielen Dank!

Personalverhältnisse und Unterrichtssituation

Neu unterrichten in diesem Schuljahr folgende Lehrkräfte am Gymnasium Sonthofen:

StR Florian Bartl (K/L/Sm), StRin Susanne Dirschowski (Ku), StRef Sebastian Eberle (D/G), StD Winfried Engeser (E/G/Sk), StRefin Claudia Guss (D/Ek), StRin Lucie Hellberg (E/WR), LAv Carolin Kimmig (M/Sw), LAv Nina Nellen-Vrdoljak (B/C), StRef Sören Raab (Mu), LAv Caroline Schmidtberg (Ku), StRefin Marina Schmidmeir (D/F)

Nach Elternzeit treten wieder in den aktiven Dienst ein:

StRin Simone Hartmann (E/F/Sw), StRin Julia Kind (D/G/Sk), StRin Diana Schmidt (E/Sw)

Als sog. „Lotsin“ in den 5. Klassen wird wieder wie im vergangenen Schuljahr Lin Stephanie Maier von der Grundschule Rieden die 5.-Klässler mitbetreuen und steht Ihnen, verehrte Eltern, neben unserem Beratungslehrer OStR Schröppel beratend zur Seite, wenn Ihr Kind schulische Probleme hat.

Wichtige Hinweise zum Schulbetrieb

1. Anschaffung von Atlanten und Formelsammlungen

Die nach dem Bürgerlichen Recht Unterhaltspflichtigen bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII, Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld (Grundsicherung für Arbeitsuchende), Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, erhalten auf Antrag die Atlanten für den Erdkundeunterricht und Formelsammlungen für den Mathe- und Physikunterricht kostenlos von der Schule. Gleiches gilt bei Bezug von Kindergeld oder vergleichbarer Leistungen für 3 und mehr Kinder ab dem 3. Kind. Ich bitte Eltern, die von dieser Regelung profitieren können, umgehend einen Antrag verbunden mit einem entsprechenden Nachweis bei der Schulleitung vorzulegen.

2. Krankmeldungen, Unterrichtsbefreiungen

Ist Ihr Kind erkrankt, so verständigen Sie die Schule bitte unverzüglich - d. h. **am ersten Schultag der Erkrankung zwischen 7.30 Uhr und 7.45 Uhr** - schriftlich oder telefonisch. So wissen wir

auch, dass Ihr Kind auf dem Schulweg nicht Opfer eines Unfalls oder gar Verbrechens geworden ist. **Unterbleibt eine solche telefonische Krankheitsanzeige, so sind wir gezwungen Sie anzufragen und - wenn wir Sie nicht erreichen – ggf. die Polizei zu verständigen.**

Melden Sie daher auch eventuelle Änderungen bei den Rufnummern umgehend im Sekretariat!

Bei fernmündlicher Verständigung ist eine **schriftliche Mitteilung** (weißes Formular) **innerhalb von zwei Tagen** nachzureichen. Erstreckt sich die **Erkrankung über mehr als drei Unterrichtstage**, so ist bei Wiederbesuch der Schule eine **Mitteilung über die Dauer der Erkrankung** (gelbes Formular) vorzulegen. **Beauftragen Sie bitte Ihr Kind, sich jetzt schon zu Beginn des Schuljahres die entsprechenden Formulare im Sekretariat geben zu lassen.** Dauert die Erkrankung mehr als zehn Unterrichtstage oder bestehen Zweifel an der Erkrankung, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. Ein solches Zeugnis ist innerhalb von 10 Tagen vorzulegen. Es kann i. d. Regel aber nur akzeptiert werden, wenn es am Tag der Erkrankung ausgestellt wurde.

Versäumt ein Schüler einen angekündigten Leistungsnachweis ohne ausreichende Entschuldigung, so muss die nicht erbrachte Leistung mit „ungenügend“ (6) bewertet werden.

Treten in der Schule gesundheitliche Probleme (z.B. Übelkeit, starke Kopfschmerzen u. a.) auf, so wird die Schulleitung Sie telefonisch benachrichtigen. Sie können dann selbst entscheiden, ob Sie Ihr Kind abholen wollen oder ob es (auf Ihre Verantwortung) öffentliche Verkehrsmittel benutzen soll. Mit dem Verlassen des Schulgeländes erlischt die Aufsichtspflicht der Schule!

Befreiungen vom Sport werden in der Regel nur dann genehmigt, wenn auch die passive Teilnahme am Sport aus gesundheitlichen Gründen (z.B. bei starker Erkältung) unzumutbar ist. Bei langfristiger Behinderung (z. B. Beinbruch) kann die Teilnahme an einem Ersatzunterricht angeordnet werden. **Die Entscheidung über die Teilnahme am Unterricht trifft die Schulleitung. Ein ärztliches Attest begründet nur die Befreiung von der aktiven Teilnahme an sportlichen Übungen, nicht die Befreiung von der Anwesenheitspflicht!**

Befreiungen vom Unterricht wegen eines Arzttermins (auch Kieferorthopäde) oder aus anderen zwingenden Gründen werden in der Regel nur dann gewährt, wenn Ihr Kind **spätestens am Vortag** einen von Ihnen unterschriebenen formlosen **schriftlichen Antrag** vorlegt. **Arztbesuche**, für die kein Antrag auf Unterrichtsbefreiung durch die Eltern vorliegt, müssen von der jeweiligen Arztpraxis bestätigt werden! Zusätzlich ist die ausgestellte Unterrichtsbefreiung von den Eltern zu unterschreiben.

Bitten Sie aber den Arzt, Termine möglichst in die unterrichtsfreie Zeit zu legen!

Als andere zwingende Gründe für Unterrichtsbefreiungen gelten z. B.

- Eheschließungen, Jubiläen und Todesfälle in der Familie,
- die Teilnahme an bedeutenden überregionalen Sportveranstaltungen,
- die Teilnahme an bayernweit veranstalteten wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben,
- die Erfüllung zwingender, vom Kultusministerium anerkannter religiöser Pflichten.

Befreiungen wegen Reise- oder Urlaubsterminen können aus schulrechtlichen Gründen nicht gewährt werden. Beachten Sie bitte, dass Flugtermine von den Fluggesellschaften oft kurzfristig verschoben werden, und buchen Sie darum bitte möglichst keine Reisen mit Reisebeginn am letzten Schultag vor den Ferien.

3. Sicherheit auf dem Schulweg – Unfallverhütung im Sportunterricht

Was die Schulwegsicherheit unserer Schüler betrifft, bitte ich Folgendes zu beachten:

Die Busse, welche die beiden Haltestellen an der Schule anfahren, benötigen unbedingt die ausgewiesenen Halteflächen. **Lassen Sie deshalb Ihr Kind, wenn Sie es mit dem PKW zur Schule bringen bzw. von dort abholen, bitte auf keinen Fall an den Busparkbuchten aus- oder einsteigen.** Steuern Sie bitte **auch nicht den Lehrerparkplatz** an, da es auch hier immer wieder zu

gefährlichen Situationen kommt. Beachten Sie bitte auch die durch die Bausituation bedingten verkehrstechnischen Einschränkungen im Bereich des Gymnasiums.

Bei **Schul- bzw. Schulwegunfällen** ist in jedem Fall das Sekretariat zu informieren, damit der Unfall der zuständigen Stelle angezeigt werden kann. Die Arztkosten werden dann vom Gemeindeunfallversicherungsverband bezahlt. Um Sie bei der Abrechnung von Heilkosten bei Schulunfällen vor unnötigem Schriftwechsel mit Krankenkassen usw. zu bewahren, bitte ich zu Beginn der Behandlung den jeweiligen Arzt ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Schulunfall handelt.

Zur Verhütung von Unfällen ist im Sportunterricht das Tragen von Schmuckgegenständen nicht erlaubt.

4. Leistungserhebungen: besondere Regelungen (vgl. Anlage 1)

Die Lehrerkonferenz trifft vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen. Sie finden die grundsätzlichen Festlegungen im Anhang.

Im Fach **Deutsch** wird in den **Jahrgangsstufen 6 und 8** wie bisher eine Schulaufgabe durch einen zentralen fachlichen Leistungstest in Verbindung mit einem schulinternen fachlichen Leistungstest ersetzt. In **Jahrgangsstufe 9** wird jahrgangsstufeneinheitlich eine Schulaufgabe durch eine gleichwertige mündliche Prüfung ersetzt.

Im Fach **Englisch** wird in Jahrgangsstufe 10 eine Schulaufgabe in Form einer mündlichen Prüfung abgehalten. Im Fach **Französisch** gilt dies für die Jahrgangsstufe 8. Die Lehrkräfte informieren die Eltern der betroffenen Klassen in einem eigenen Schreiben über die Modalitäten.

Die genauen Schulaufgabentermine werden Ihren Kindern Anfang Oktober mitgeteilt. Sie können diese Termine dann auch auf unserer Homepage (www.gymnasium-sonthofen.de) nachlesen.

5. Zwischenzeugnisersatz

Auch in diesem Schuljahr wird gemäß § 71 (2) GSO das Zwischenzeugnis in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 durch drei schriftliche Informationen über das Notenbild (Mitte Dezember, Mitte Februar und Ende April) ersetzt.

Zu den drei Terminen erfahren Sie alle bis dahin von den Lehrkräften gemachten Einzelnoten Ihres Kindes. So können Sie genau sehen, „wo es brennt“, und mit den Lehrkräften gezielt Kontakt aufnehmen, um nach Lösungswegen zu suchen. Für die Jahrgangsstufen 9 bis 10 sieht die GSO weiter ein Zwischenzeugnis vor. Doch erhalten auch diese Schülerinnen und Schüler von uns die o. g. detaillierten Noteninformationen.

6. Sprechstunden der Lehrkräfte

Die Termine erhalten Sie demnächst in einem eigenen Elternbrief. Sie werden auch auf unserer Homepage (www.gymnasium-sonthofen.de) veröffentlicht.

7. Mittagessen in der Mensa

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 26.05.2011 für alle Schulen einen Einheitspreis von 3,50 € festgesetzt. Um allen Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung zu ermöglichen, können folgende Zielgruppen über die Schule einen Zuschussantrag zu den Kosten stellen:

- Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld,
- von Sozialhilfe,
- eines Kinderzuschlags nach dem Bundeskindergeldgesetz
- oder von Wohngeld.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Müller im Sekretariat unserer Schule oder an die Abteilung *Soziale Leistungen und Hilfen* im Landratsamt (Frau Dreher und Frau Fleischer).

Familien, die nicht unter eine der oben genannten Personengruppe fallen, aber dennoch Unterstützung dringend benötigen, können sich direkt beim Schulleiter melden.

8. Einsatz von Mobilfunktelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien

Gemäß Art. 56 Abs. 5 BayEUG sind Mobilfunktelefone **im Schulgebäude und auf dem Schulgelände auszuschalten**. Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann **Ausnahmen** gestatten (z. B. wenn Ihr Kind Sie über einen vorzeitigen Unterrichtsausfall verständigen möchte).

Sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden.

Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden. **Die genannten Geräte gelten bei schriftlichen Leistungsnachweisen als unerlaubte Hilfsmittel. Ein während einer schriftlichen Prüfung eingeschaltetes Handy führt zur Bewertung der Arbeit mit Note 6 (ungenügend).**

9. Elternabende und Sprechtage: Bitte vormerken!!

Die Elternabende beginnen jeweils um 19.30 Uhr.

30.09.2013	Elternabend 5. Jahrgangsstufe		11.11.2013	Elternabend 8. Jahrgangsstufe
07.10.2013	Elternabend 6. Jahrgangsstufe		14.11.2013	Elternabend 9. Jahrgangsstufe
16.10.2013	Elternabend „Lernen“ (5. Jgst.)		10.12.2013	1. Elternsprechtag ab 17.00 Uhr
24.10.2013	Elternabend 7. Jahrgangsstufe		05.05.2014	2. Elternsprechtag ab 18.00 Uhr

Der Termin für den Elternabend 10. Jgst. ist voraussichtlich im Dezember. Hier informieren wir die Eltern über die neuesten Bestimmungen zum Besuch der Qualifikationsphase (11./12. Jgst.). Es erfolgt eine eigene Einladung.

10. Gut erhaltene Bücher und Spiele für die Offene Ganztagsbetreuung

Die Offene Ganztagsbetreuung benötigt für die in ihr Nachmittagsprogramm integrierte, verantwortungsbewusste Freizeitgestaltung dringend gut erhaltene Kinder- und Jugendbücher für Unterstufenschüler (10 – 13 Jahre) sowie für diese Altersgruppe geeignete Spiele. Wenn bei Ihnen, verehrte Eltern, solche Bücher und Spiele ungenutzt herumliegen, würden wir uns freuen, wenn Sie sie uns über Ihre Kinder (Abgabe im Sekretariat) überlassen würden.

Ich wünsche allen unseren Schülerinnen und Schülern ein erfolgreiches Schuljahr und hoffe auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen, sehr geehrte Eltern.

Mit freundlichen Grüßen

Hubert Thiele
Oberstudiendirektor

Beschlüsse der Lehrerkonferenz zu Hausaufgaben, Leistungserhebungen und prüfungsfreien Zeiten

Stand: 12.09.2012

1. Grundsätze für die Hausaufgaben

Die in § 52 GSO getroffenen Regelungen werden durch folgende Ergänzungen präzisiert:

In Nichtkernfächern werden Art und Umfang der schriftlichen Hausaufgaben auf das schon in § 42 GSO *alt* geforderte Maß beschränkt. Wo es notwendig erscheint, dass Schüler lernen müssen, komplexere gedankliche Zusammenhänge zu verbalisieren, können allerdings über den Umfang von „Skizzen und Tabellen“ (§ 42 GSO *alt*) hinausgehende schriftliche Hausaufgaben in Absprache mit dem die Hausaufgabenbelastung koordinierenden Klassenleiter in begrenztem Umfang (bezogen auf die Häufigkeit) gefordert werden.

An Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht werden in der Unter- und Mittelstufe keine schriftlichen Hausaufgaben für den nächsten Schultag gegeben. (KMS „Weiterentwicklung des bayerischen Gymnasiums“ vom 09.04.2008, S. 3.)

2. Art, Zahl und Terminierung der Leistungserhebungen

2.1 In folgenden Fällen werden weder große noch kleine Leistungsnachweise gefordert:

- in der jeweils ersten Stunde eines Faches nach den Ferien in den Jahrgangsstufen 5 bis 7
- am ersten Unterrichtstag nach Fahrten (Schulveranstaltungen mit mehrtägiger Abwesenheit) von den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern

Schülerinnen und Schüler, die in der Jahrgangsstufe 9 am externen Qualifizierenden Hauptschulabschluss teilnehmen, sollten in der Prüfungswoche nach Möglichkeit von Leistungserhebungen befreit werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag der Eltern notwendig.

2.2 Regelungen im Falle der Erkrankung eines Schülers:

Die Teilnahme der Schülerin bzw. des Schülers an Leistungserhebungen nach einer Krankheit ist vom Zeitpunkt und Umfang der krankheitsbedingten Unterrichtsversäumnisse abhängig. Dies gilt auch für sonstige begründete Fehlzeiten (Beurlaubungen, Proben von Schulveranstaltungen u. ä.). Siehe auch Nr. 3!

a) Für Schulaufgaben gilt: Zwischen dem Wiedereintritt in die Schule und der Leistungserhebung muss ein ausreichend großer Zeitraum liegen, der es der Schülerin bzw. dem Schüler möglich macht, den versäumten Lernstoff eigenständig nachzuholen. Was ausreichend ist, hängt vom Umfang des versäumten Lernstoffes ab. Die Entscheidung trifft die zuständige Lehrkraft im Gespräch mit der Schülerin/dem Schüler. Dabei ist zu beachten, dass der Schüler auch in anderen Fächern versäumten Stoff nachzuholen hat. Ggf. ist ein Nachtermin einzuräumen.

b) Für Stegreifaufgaben gilt: War die Schülerin bzw. der Schüler in der letzten Stunde vor der Stegreifaufgabe mit ausreichender Entschuldigung abwesend, so wird auf die Teilnahme verzichtet.

2.3 Große Leistungsnachweise

Die vorgegebene Mindestzahl an Schulaufgaben (§ 54 Abs. 1 Satz 1 GSO) wird nicht überschritten. Im Fach Deutsch wird unter Bezug auf § 54 (2) GSO in den Jahrgangsstufen 6 und 8 wie bisher eine Schulaufgabe durch einen zentralen fachlichen Leistungstest in Verbindung mit einem schulinternen fachlichen Leistungstest ersetzt.

Im Fach Deutsch und in den modernen Fremdsprachen legen die Fachschaften vor Unterrichtsbeginn des jeweiligen Schuljahres eigenständig fest, in welcher/welchen Jahrgangsstufe(n) jeweils eine Schulaufgabe oder ein Teil einer Schulaufgabe in Form einer mündlichen Prüfung abgehalten wird. Der Schulleiter ist vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres über die Entscheidung schriftlich zu informieren, um diese den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten rechtzeitig in Form eines Elternbriefs bekanntgeben zu können.

Im Fach Latein können in Jgst. 6 die Schulaufgaben durch angesagte „Tests“ im Turnus von sechs Wochen ersetzt werden. (Modus21 Nr. 16). Die Entscheidung ist vor Unterrichtsbeginn des jeweiligen Schuljahres für alle Latein-Klassen der Jahrgangsstufe durch die Lehrerkonferenz auf Antrag der Fachschaft zu treffen. Der Schulleiter bemüht sich um das Einvernehmen mit dem Elternbeirat und informiert die Lehrerkonferenz.

2.4 Kleine Leistungsnachweise

Pro Halbjahr werden mindestens zwei kleine Leistungsnachweise (davon in Nichtkernfächern mindestens ein schriftlicher Leistungsnachweis) gefordert.

An Tagen mit Schulaufgaben dürfen keine kleinen schriftlichen Leistungsnachweise gefordert werden.

In den Jahrgangsstufen 11 und 12 sind Stegreifaufgaben zulässig.

Die Durchführung von Kurzarbeiten regeln die Fachschaften selbstständig. Dabei ist auf eine einheitliche Regelung innerhalb einer Jahrgangsstufe zu achten. Die Fachschaften informieren den Schulleiter vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres schriftlich über die getroffenen Entscheidungen.

2.5 Seminare in der Qualifikationsphase

2.5.1 W-Seminar:

Kurshalbjahr 11/1:

- im Laufe der Input-Phase: ein kleiner Leistungsnachweis, der auch als Stegreifaufgabe oder Kurzarbeit eingeholt werden kann (auch bei Kurzarbeit nur 1-fache Wertung!)
- zweite Note als mündliche Note
- Möglichkeit einer weiteren, dritten Note (evtl. auch nur für einzelne Schüler): nicht als Stegreifaufgabe oder Kurzarbeit, aber andere schriftl. Form (z.B. Protokoll) möglich

Kurshalbjahr 11/2

- zwei Leistungsnachweise (mit angekündigtem Termin):
nicht als Stegreifaufgabe oder Kurzarbeit, aber andere schriftl. Form (z.B. Protokoll) möglich

Kurshalbjahr 12/1

- Bewertung der Seminararbeit:
Gewichtung des Verhältnisses von Inhalt zu Darstellung zu Form im Verhältnis 3 : 2 : 1
Sperrklausel: Die Seminararbeit wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Inhalt ungenügend (0 Punkte) ist.

2.5.2 P-Seminar:

- drei Noten: eine Note aus BUS-Teil in 11/1, zwei aus Projektteil (eine Note in 11/2, eine Note in 12/1)
- Möglichkeit einer weiteren, dritten Note (evtl. auch nur für einzelne Schüler) im Laufe des Projektteils (11/2 und 12/1)
- auch bei 3 Noten Beibehaltung der Gewichtung BUS-Teil : Projektteil im Verhältnis 1 : 2

2.6 Ersatzprüfungen

Ersatzprüfungen werden schriftlich durchgeführt.

3. Prüfungsfreie Zeiten

Die Lehrerkonferenz beschließt von der Möglichkeit, gemäß § 53 Abs. 2 Satz 1 GSO prüfungsfreie Zeiten festlegen zu können, keinen Gebrauch zu machen.

Auf schulische Veranstaltungen wie Konzerte und Theateraufführungen wird bei der Erhebung von Leistungsnachweisen allerdings wie bisher Rücksicht genommen. (keine Schulaufgaben im unmittelbaren zeitlichen Umkreis um die Veranstaltungstermine; kleine Leistungsnachweise werden nur von den Schülerinnen und Schülern gefordert werden, die nicht als Akteure mitwirken).